



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Rupperstraße 19, 80337 München

per E-Mail  
Bezirksausschuss 16 – Ramersdorf -Perlach  
z.Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Thomas Kauer

über die BA-Geschäftsstelle Ost

**Hauptabteilung III Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Verkehrssicherheit  
KVR-III/142**

Rupperstraße 19  
80337 München  
Telefon: 089 233-39737  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstraße 9  
schulwegsicherheit.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom  
11.07.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
28.08.2018

Keine Zeitliche Begrenzung der Tempo 30 Regelung im Hugo-Lang-Bogen

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05072 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 03.07.2018

Sehr geehrter Herr Kauer,

mit o.g. Antrag wird die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Tempo 30 Regelung im Hugo-Lang-Bogen angeregt.

### 1. Aufhebung der Zeitlichen Begrenzung

Die Gründe für die Neubeschilderung wurden bereits mit Schreiben an Herrn Dr. Weigel vom 07.06.2018 ausführlich dargelegt. Dieses liegt dem Bezirksausschuss vor. Es wird daher auf das Antwortschreiben verwiesen.

An dem Ergebnis, dass derzeit weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit für eine uneingeschränkte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Hugo-Lang-Bogen besteht, hat sich zwischenzeitlich keine Änderung ergeben.

Da der Antrag des Bezirksausschusses mit der Maßgabe gestellt wurde, dass die Fertigstellung der Straßen im neuen Wohnquartier auf dem Piederstorfer Gelände abgewartet werden soll, erfolgt eine erneute Prüfung durch das Kreisverwaltungsreferat, wenn dieser Umstand vorliegt. Hierzu bitten wir Sie, Ihr Anliegen dann erneut vorzubringen.

## 2. Beantwortung der aufgeworfenen Fragen

Im Schreiben von Herrn Dr. Weigel vom 24.06.2018 werden vier Fragen bzw. Themen aufgegriffen. Dieses Schreiben liegt dem Bezirksausschuss ebenfalls vor. Hierzu kann das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mitteilen:

### Zu Punkt 1

Die alte Beschilderung in Form der Klappbeschilderung umfasste die Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die jetzige Beschilderung sieht einen Zeitrahmen von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr vor.

Mit diesem Zeitzusatz sind die grundsätzlichen Zeiten des Schul- bzw. KiTa-Betriebes abgedeckt. In Einzelfällen kann es je nach Einrichtung zu abweichenden Betriebszeiten kommen, z.B. wenn Veranstaltungen am Abend (nach 18:00 Uhr) stattfinden.

An den Betriebszeiten der Grundschule im Karl-Marx-Ring und der Kindertagesstätte im Hugo-Lang-Bogen sind keine Änderungen eingetreten.

Mit Beschluss vom 21.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14 -20 / V 10016, hat sich der Stadtrat für ein Umsetzungskonzept innerhalb Münchens ausgesprochen. Dieses sieht grundsätzlich eine einheitliche Beschilderung im gesamten Stadtgebiet vor allen o.g. Einrichtungen vor. Hierzu zählen auch die zu beschildernden Zeiten der Geschwindigkeitsbeschränkung.

### Zu Punkt 2

Wie oben bereits angeführt, hat sich der Stadtrat für eine einheitliche Beschilderung ausgesprochen. Aufgrund der Vielzahl von Einrichtungen, welche neu beschildert werden müssen, wurde im Umsetzungskonzept eine Reihenfolge für die Bearbeitung festgesetzt. Beschildert wird in folgender Reihenfolge:

Grundschulen - weitere allgemeinbildende Schulen – Kindergärten – öffentliche Spielplätze - Krankenhäuser und abschließend die Alten- und Pflegeheime. Insgesamt wird für die Umsetzung ein Zeitrahmen von zwei Jahren veranschlagt. Aufgrund dieser Festlegungen ergeben sich während der Umsetzung zwangsläufig unterschiedliche Bearbeitungsstände bei den Einrichtungen. In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass jede Einrichtung als Einzelfall geprüft wird. Hierzu sind jeweils auch Ortsbegehungen notwendig. Gleichzeitig wird auch das nähere Umfeld der Einrichtungen geprüft, damit ggf. weitere Einrichtungen, welche sich im unmittelbaren Umgriff befinden, gleich mit beschildert werden können.

Dies bedeutet für die Verwaltung ein enormer Zeitaufwand, damit alle Einrichtungen geprüft werden können. Darüber hinaus müssen verschiedene Formalien im Verwaltungsverfahren eingehalten werden. Diese benötigen zusätzliche Bearbeitungszeit.

Die Beschilderung der Friedenspromenade befindet sich zur Zeit in Prüfung. Wann die Prüfung abgeschlossen ist, können wir Ihnen leider noch nicht mitteilen.

### Zu Punkt 3

Im Jahr 2000 wurde geprüft, ob der Hugo-Lang-Bogen in die bereits bestehende Tempo-30-Zone aufgenommen werden soll. Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Für die Anordnung einer Tempo-30-Zone wurden Verwaltungsvorschriften erlassen, welche Anforderungskriterien enthalten, die für die Straßenverkehrsbehörde bindend sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die durch Zeichen 274.1 und 274.2 StVO zu kennzeichnenden Zonen abgrenzbar und für eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung geeignet sein müssen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Tempo-30-Zone eine erkennbare städtebauliche Einheit aufweisen muss, die Größe der Zone so festzulegen ist, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung für den Kraftfahrer überschaubar und einsichtig bleibt und die Straßen innerhalb der Zone gleichartige Merkmale aufweisen.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zuletzt mit Urteil vom 14.12.1994 mit der Kennzeichnung von Tempo-30-Zonen befasst. Der dazu von diesem Gericht aufgestellte Leitsatz enthält u.a. folgende Kriterien:

“Der mit der Zonenanordnung verbundene teilweise Verzicht auf die wiederholte Aufstellung von Verkehrszeichen (Sichtbarkeitsgrundsatz) setzt voraus, dass das Gesamtbild des betreffenden Gebietes dem Kraftfahrer stets das Bewusstsein vermittelt, sein Fahrzeug innerhalb einer geschwindigkeitsbeschränkten Zone zu steuern (Zonenbewusstsein). Für das „Zonenbewusstsein“ ist von Bedeutung, dass die Größe der Zone so festgelegt wird, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung für den Kraftfahrer überschaubar und einsichtig ist, ferner die Straße innerhalb der Zone gleichartige Merkmale aufweisen und eine erkennbare städtebauliche Einheit bilden“.

Des Weiteren wird angeführt, dass die Abkehr vom Sichtbarkeitsprinzip und die Hinwendung zur flächendeckenden Geltung eines Verkehrszeichens in einem bestimmten Gebiet vor allem voraussetze, dass die Zone nur Straßen mit homogenen Merkmalen umfasse, damit die Verkehrsteilnehmer den Sinn der für die gesamte Zone geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung verstehen und sich entsprechend verhalten könnten. Kann dieses „Zonenbewusstsein“ wegen der Verschiedenartigkeit der vorhandenen Straßen nicht entstehen und/oder bestehen bleiben, so muss damit gerechnet werden, dass der Kraftfahrer mit der sonst üblichen und zugelassenen innerörtlichen Geschwindigkeit fährt. Damit wäre aber die verlässliche Ordnung des Fahrzeugverkehrs in der Zone nicht gesichert und der Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO nicht entsprochen. Gerade weil bei der Zonenregelung auf die Wiederholung geschwindigkeitsbeschränkender Verkehrszeichen im Innern der Zone verzichtet und somit der „Sichtbarkeitsgrundsatz“ gelockert wird, muss im Interesse der Verkehrssicherheit an das Vorhandensein sonstiger Umstände, die innerhalb des Gebietes das „Zonenbewusstsein“ beim Kraftfahrer wach halten, ein strenger Maßstab angelegt werden.

Der Hugo-Lang-Bogen besitzt wegen des ungleich höheren Verkehrsaufkommens gegenüber den einmündenden Straße eine wesentlich größere Verkehrsbedeutung. Im Vergleich zu den einmündenden Straßen, wie zum Beispiel die Niederalmstraße mit einem wesentlich geringeren Verkehrsaufkommen, kann deshalb nicht mehr von „gleichartigen Straßen“ ausgegangen werden. Diese Bedingungen treffen auch auf die Zehntfeldstraße und die Friedenspromenade zu. Aus diesem Grund und wegen des Buslinienbetriebes sind diese

Straßen auch als Vorfahrtstraßen ausgeschildert. Diese Regelung ist entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§ 8 Abs. 2 StVO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften auch beizubehalten.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Tempo-30-Zonenregelung nicht erfüllt, da es bei der Einbeziehung des Hugo-Lang-Bogens, der östlichen Zehntfeldstraße und der Friedenspromenade an den geforderten „gleichartigen Merkmalen“ der Straße innerhalb des Gebietes fehlt.

In der östlichen Zehntfeldstraße (zwischen Hugo-Lang-Bogen und Friedenspromenade) wurde jedoch eine 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung als Einzelmaßnahme angeordnet. Diese Maßnahme war im Interesse der Verkehrssicherheit geboten, da hier eine unzureichende Profilierung mit zum Teil weniger als 1 m Gehwegbreite und eine Fahrbahnbreite von nur 6 m vorliegt. Im Hugo-Lang-Bogen und in der Friedenspromenade sind im Vergleich zur Zehntfeldstraße die Gehwege breiter angelegt. Damit können Gefährdungen von Fußgängern nicht als Begründung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Sicherheitsgründen herangezogen werden. Da im bzw. über den Hugo-Lang-Bogen ein Schulweg verläuft, wurde in diesem Bereich eine 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung zu den schulrelevanten Zeiten eingerichtet.

#### Zu Punkt 4

Bei den Ortsbegehungen durch das Kreisverwaltungsreferat konnten weder abgestellte LKW noch Busse festgestellt werden. Auch liegen uns keine anderslautenden Informationen des Polizeipräsidiums München vor.

Das Kreisverwaltungsreferat kann jedoch zusagen, dass hier eine erneute Überprüfung stattfindet. Dies kann jedoch erst nach den Sommerferien erfolgen, um ein realistisches Bild von der Situation zu erhalten. Sollte sich daraus ergeben, dass die Sichtbeziehungen zwischen Fußgänger und Kraftfahrer an den Fußgängerüberwegen beeinträchtigt sind, so können dann geeignete Maßnahmen eingeleitet bzw. ergriffen werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Beschilderung im Straßenverkehr immer um Einzelfallentscheidungen. Diese orientieren sich an den örtlichen Begebenheiten. Es kann daher immer wieder vorkommen, dass anscheinend gleich gelagerte Situationen anders beschildert werden bzw. sind.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
KVR-III/142